

Teilnahmebedingungen für In-house-/Firmen trainings und IT-Dienstleistungen

RIB Software SE (Stand: 04/2017)

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Die RIB Software SE (RIB), erbringt für den Auftraggeber Qualifizierungsleistungen in Form von IT-Dienstleistungen (Training) als Inhousetraining und/oder Firmentraining. Diese Trainings werden zwischen RIB und Auftraggeber durch Auftragsbestätigung, Verträge, nachfolgend „Vertrag“ genannt, näher bezeichnet und geregelt. Sofern der Vertrag und die RIB-AGB voneinander abweichende Regelungen enthalten, geht der Vertrag den RIB-AGB vor. Sofern ein Rahmenvertrag zwischen den Vertragsparteien besteht, geht der Vertrag dem Rahmenvertrag und der Rahmenvertrag den RIB-AGB vor.

§ 2 Referenten, Trainingsunterlagen

(1) RIB stellt zu Trainings die in den Verträgen jeweils benannten Referenten. Sollte ein Referent aus Gründen, die RIB nicht zu vertreten hat, zu einem vorgesehenen Trainingstermin ausfallen, ist RIB berechtigt, einen geeigneten Ersatzreferenten nach eigener Wahl zu benennen oder den Trainingstermin in Abstimmung mit dem Auftraggeber auf einen Ausweichtermin zu verlegen.

(2) RIB stellt für die rechtzeitig gemeldeten Trainingsteilnehmer Trainingsunterlagen in ausreichender Anzahl zur Verfügung. Die Trainingsunterlagen sind ausschließlich Eigentum von RIB und durch Urheberrechte geschützt. Die Trainingsteilnehmer sind insbesondere nicht berechtigt, die Trainingsunterlagen an Dritte weiterzugeben oder zu kopieren.

§ 3 Vergütung

(1) RIB erhält für die Durchführung der Trainings die in den Verträgen näher bestimmten Vergütungen sowie Erstattungen von Reisekosten, Spesen und Auslagen. Die Rechnungstellung erfolgt jeweils nach durchgeführter Trainingsleistung.

§ 4 Sonstige gesondert zu vergütende Leistungen bei Trainingsleistungen

(1) Auf Wunsch des Auftraggebers erbringt RIB folgende weitere Leistungen (Vergütung entsprechend den Verträgen):

- Anpassung der Trainingsinhalte an auftraggeberspezifische Bedürfnisse
- individuelle Anpassung der Trainingsunterlagen
- Bereitstellung von Trainingsräumen
- Installation von Hard- und Software
- Bereitstellung von Equipment (Flipchart, Tafel, Beamer)
- Bereitstellung des mobilen Trainingscenters
- Bereitstellung von weiteren Exemplaren der Trainingsunterlagen

§ 5 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers bei der Trainingsvorbereitung und -durchführung

(1) Der Auftraggeber benennt jeweils einen zur Abgabe und Entgegennahme der für die Trainingsvorbereitungen und -durchführung

erforderlichen Erklärung bevollmächtigten Ansprechpartner. Falls die Trainings beim Auftraggeber stattfinden, stellt er zur Durchführung der Trainings Räume mit der erforderlichen Ausstattung einschließlich Hard- und Software zur Verfügung. Der Auftraggeber stellt sicher, dass die Teilnehmer während des Trainings nicht gestört werden. Der Auftraggeber wird RIB alle für die Durchführung und Vorbereitung des Trainings notwendigen Informationen und erforderlichen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stellen.

§ 6 Haftung

(1) RIB haftet dem Auftraggeber auf Schadensersatz, wenn und soweit

a) RIB oder einem ihrer verantwortlichen Mitarbeiter bei der Verursachung des Schadens grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt,

b) RIB bei Vertragsabschluss eine bestimmte Eigenschaft der zu erbringenden Dienstleistung zugesichert hat und diese nach Leistungserbringung nicht vorliegt,

c) der von RIB verursachte Schaden auf der schuldhafte Verletzung einer sogenannten Kardinalpflicht beruht, d. h., einer für den Auftraggeber so bedeutsamen und wesentlichen oder vertraglichen Verpflichtung, dass er ohne Vertrauen auf deren Einhaltung den Vertrag gar nicht geschlossen hätte,

d) zwingende gesetzliche Bestimmungen (z. B. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz) dies vorsehen.

(2) Kommt RIB mit einer vertraglichen Leistung in Verzug und entsteht dem Auftraggeber ein Schaden, so haftet RIB für diesen Schaden, beschränkt auf die Höhe der vereinbarten Vergütung für die Leistung, mit der RIB in Verzug geraten ist.

(3) RIB haftet für die Wiederbeschaffung der Daten nur, wenn sie deren Vernichtung oder deren Verlust vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat und der Auftraggeber sicher gestellt hat, dass diese Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereitgehalten wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.

(4) Beanstandungen sind unverzüglich (innerhalb von zehn Arbeitstagen) durch den bevollmächtigten Ansprechpartner des Auftraggebers an die RIB-Disposition zur Kenntnis zu geben. Macht der Auftraggeber Beanstandungen nicht unverzüglich geltend, verliert er alle Ansprüche auf Schadensersatz und Gewährleistung.

§ 7 Rücktritt, Terminverschiebungen

(1) Der Auftraggeber kann durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten:

- Erfolgt der Rücktritt mit einer Frist von weniger als zehn, aber mehr als fünf Arbeitstagen vor Trainingsbeginn, werden 50% der im jeweiligen Vertrag festgelegten Trainingsvergütung fällig.

- Erfolgt der Rücktritt mit einer Frist von fünf oder weniger Arbeitstagen, werden 100% der im jeweiligen Vertrag festgelegten Trainingsvergütung abzüglich seitens RIB ersparter Aufwendungen fällig. Den Nachweis von ersparten Aufwendungen hat der Auftraggeber zu führen.

(2) Wünsche des Auftraggebers zur Verlegung von Trainingsterminen werden berücksichtigt, sofern diese spätestens zehn Tage

vor Beginn der jeweils vereinbarten Trainingstermine schriftlich gegenüber RIB erklärt werden. RIB ist berechtigt, den Vertrag mit dem Auftraggeber fristlos zu kündigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftraggebers gestellt worden ist.

§ 8 Absage von Trainingsmaßnahmen

(1) RIB kann eine Trainingsmaßnahme absagen, wenn die Veranstaltung wegen Krankheit des Trainers oder aus technischen Gründen ausfallen muss. Dabei werden lediglich bereits gezahlte Teilnahmegebühren erstattet. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen. RIB wird sich jedoch im Falle von Absagen bemühen, einen anderen geeigneten Mitarbeiter mit der Durchführung der Trainingsmaßnahme zu betrauen oder diese auf einen anderen Termin zu verlegen.

§ 9 Vertraulichkeit, Treuepflicht

(1) RIB wird sämtliche Informationen über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Auftraggebers, die ihr in Durchführung eines Vertrages bekannt werden, vertraulich behandeln und nur für vertraglich vereinbarte Zwecke verwenden. Die Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz zu beachten und die Einhaltung dieser Bestimmungen ihren Mitarbeitern aufzuerlegen.

§ 10 Annahmeverzug, höhere Gewalt

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme einer von RIB geschuldeten Leistung in Verzug oder unterlässt oder verzögert er eine ihm obliegende Mitwirkungsleistung, so ist RIB berechtigt, die geschuldete Leistung zu verweigern, behält jedoch ihren Vergütungsanspruch abzüglich etwaiger ersparter Aufwendungen.

(2) Ereignisse höherer Gewalt, die RIB die Leistung erschweren oder unmöglich machen, berechtigen RIB, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit zu verschieben.

§ 11 Schlussbestimmungen

(1) Schriftform – Mündliche Nebenabreden zu diesen RIB-AGB sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Alle Verträge sowie eventuelle Vertragsergänzungen sind nur mit zwei rechtsverbindlichen Unterschriften seitens RIB gültig.

(2) Anwendbares Recht – Auf das Vertragsverhältnis und seine Durchführung findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

(3) Teilnichtigkeit – Sollte eine vertragliche Bestimmung nicht wirksam, unvollständig, lückenhaft, anfechtbar sein oder mit künftigen Gesetzen in Nichtübereinstimmung geraten, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

(4) Gerichtsstand – Als ausschließlicher Gerichtsstand wird Stuttgart vereinbart.

§ 12 Fernwartung

Siehe hierzu unsere gesonderten AGB zur Fernwartung.